

Innenministerium lässt Vereine kopflos werden

Gastkommentar. Erlass sieht Eintragung der Verlängerung von Funktionsperioden vor, ohne aber deren Ablauf verhindern zu können.

VON THOMAS HÖHNE
UND MAXIMILIAN KRALIK

Wien. Das Gegenteil von „gut“ ist „gut gemeint“. Dass es das Innenministerium mit einem aktuellen Erlass gut gemeint hat, mag sein – Rechtssicherheit schafft er nicht, und gesetz- und verfassungswidrig ist er auch noch. Aber alles der Reihe nach.

Das Gesellschaftsrechtliche Covid-19-Gesetz trifft Corona-Ausnahmeregelungen für verschiedene Gesellschaftsformen, so auch für Vereine. So können in den Statuten festgelegte Termine für Versammlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden. Hätte also laut Statuten die jährliche Mitgliederversammlung im Frühjahr 2020 stattfinden sollen, so erlaubt diese Spezialnorm, die Versammlung erst später im Jahr abzuhalten. Diese Regelung wurde dann noch ausgeweitet, sodass eine Versammlung, an der mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind, bis Ende 2021 verschoben werden kann.

Und wenn Funktionsperioden noch vor der nächsten Mitgliederversammlung ablaufen? Dazu schweigt das Gesetz. Daher hat eine auf dieses Covid-19-Gesetz gestützte Verschiebung der Generalversammlung im Jahr 2020 oder ins Jahr 2021 keinerlei Einfluss auf das Ende der Funktionsperiode. Vereinen ist daher zu raten, ihre Organe rechtzeitig zu wählen – in einer herkömmlichen Mitgliederversammlung, einer virtuellen Versammlung oder durch schriftliche Wahl, mit Brief oder online, was ebenfalls durch dieses Covid-19-Gesetz und die darauf aufbauende Verordnung des Justizministeriums ermöglicht wird. So will es das Gesetz – aber das Innenministerium hat andere Ideen.

In einem alle Vereinsbehörden bindenden Erlass verfügte das Ministerium, dass durch eine Be-

kanntgabe der Verschiebung der Mitgliederversammlung automatisch die ablaufenden Funktionsperioden von Vorstandsmitgliedern bis Ende 2020 oder – bei mehr als 50 Mitgliedern – bis Ende 2021 verlängert werden. Dies ist so ins Zentrale Vereinsregister (ZVR) einzutragen.

Als Reaktion auf den Hinweis der Autoren, dass ein solches Vorgehen keine gesetzliche Deckung findet, wurde der Erlass dahingehend ergänzt, dass die Bekanntgabe der Verschiebung der Generalversammlung nur dann zu einer Verlängerung der Funktionsperiode führt, wenn diese noch nicht abgelaufen ist. So entbehrlich diese Klarstellung ist (natürlich kann eine wirksame Erklärung nur von einem noch im Amt befindlichen Organwalter kommen), so wenig findet auch diese präzisierte Form des Erlasses Deckung im Gesetz. Und das ist aus mehreren Gründen bedenklich.

Gesetz- und verfassungswidrig

Einerseits regelt der auch einem juristischen Laien bekannte Artikel 18 B-VG, dass die gesamte staatliche Verwaltung „nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“ darf. Dieser Erlass bewirkt aber,

dass Eintragungen im ZVR vorgenommen werden, die gesetzlich nicht gedeckt sind. Das ist – leicht zu erkennen – verfassungswidrig.

Neue Verträge unmöglich

Andererseits ist die Eintragung schlicht falsch – und, da der Eintragung bloß deklarative Wirkung zukommt, kann sie keine Verlängerung der Funktionsperiode bewirken. Das führt nun zum Ergebnis, dass zahlreiche Organwalter im ZVR eingetragen werden, die zivilrechtlich nicht mit der entsprechenden Vertretungsmacht – weil nicht gewählt! – ausgestattet sind. Wer jedoch keine Vertretungsmacht besitzt, kann auch keine wirksame Vertretungshandlung setzen, also keine Verträge unterschreiben, rechtswirksame Erklärungen aussprechen, zusammengefasst: den Verein nicht wirksam berechtigen und verpflichten. Der Verein ist also handlungsunfähig.

Diese unausweichliche Konsequenz ist wohl weder dem Innenministerium noch den Vereinen bewusst – und das ist weder „gut gemeint“ noch „gut“.

Thomas Höhne und Maximilian Kralik sind Partner von Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte in Wien.